

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 25.03.2014

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohraumfördergesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Wohnraumförderungsgesetz vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 werden nach der Angabe „Energie-Einsparungen“ die Worte „durch die energetische Sanierung und die Nutzung erneuerbarer Energien“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Worte „vorschlagen (Benennung)“ durch das Wort „benennen“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Einkommensgrenze“ die Worte „und der Zweckbindung des Wohnraums“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wohnraums“ die Worte „und seiner Zweckbindung“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wohnraums“ die Worte „und seiner Zweckbindung“ eingefügt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2098, 2102)“ ein Komma eingefügt und die Worte „bis zum Jahr 2013 auf Niedersachsen entfallenden Beträge“ durch die Worte „geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), auf Niedersachsen entfallenden Beträge nach Maßgabe des Haushalts“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Niedersachsen“ der Klammerzusatz „(NBankG)“ eingefügt.
 - c) Nummer 6 wird gestrichen.
 - d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
 - e) Es werden die folgenden Nummern 7 bis 9 angefügt:
 - „7. die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf Niedersachsen entfallenden Beträge zur Förderung der energetischen Sanierung des privaten Wohnungsbestandes und der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in sozial benachteiligten Quartieren,
 8. die zur Förderung von Wohnraum für Studierende an Hochschulstandorten bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes und
 9. die von der NBank auf der Grundlage von § 6 Abs. 7 NBankG zur Finanzierung der Wohnraumförderung aufgenommenen Darlehen oder sonstigen Refinanzierungsmittel.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - c) Es werden die folgenden Nummern 3 bis 5 angefügt:
 - „3. auf der Grundlage von Bewilligungen für Fördermaßnahmen der EU-Strukturfondsförderung ab 2014 vorgenommen werden,
 4. auf der Grundlage von Bewilligungen für Fördermaßnahmen zur Schaffung von Wohnraum für Studierende an Hochschulstandorten vorgenommen werden oder
 5. für Zins- und Tilgungsleistungen der nach § 6 Abs. 7 NBankG zur Finanzierung der Wohnraumförderung aufgenommenen Darlehen oder sonstigen Refinanzierungsmittel bestimmt sind.“
6. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wohnberechtigungsscheines“ die Worte „wohnt oder“ eingefügt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 richten sich die Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt sowie nach § 17 ausschließlich nach diesem Gesetz.“
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von Satz 1 ist für die Verzinsung und Tilgung der nach § 45 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligten Familienzusatzdarlehen § 45 Abs. 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 7 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 4. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2013 (Nds. GVBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 13 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Änderungsgesetzes**

Mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes (NWoFG) vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403) hat das Land Niedersachsen von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, die den Ländern durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) für wesentliche Bereiche des Wohnungswesens, insbesondere für das Recht der sozialen Wohnraumförderung, für den Abbau von Fehlsubventionierungen im Wohnungswesen sowie für das Wohnungsbindungsrecht eingeräumt worden ist. Mit Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur Wohnraumförderung steht den Ländern in den Jahren 2007 bis 2013 gemäß Artikel 13 § 3 Abs. 2 des Föderalismus-Begleitgesetzes (BGBl. I S. 2098) zur Kompensation jährlich ein Betrag in Höhe von 518,2 Mio. Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Entflechtungsgesetzes entfällt auf Niedersachsen davon ein Anteil von jährlich rund 39,860 Mio. Euro. Diese Kompensationsmittel werden in Niedersachsen auf der Grundlage des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes im hierfür eingerichteten Wohnraumförderfonds vereinnahmt und revolvierend bewirtschaftet.

Die Revisionsklausel des § 6 des Entflechtungsgesetzes sieht vor, dass bis Ende 2013 Bund und Länder gemeinsam prüfen, in welcher Höhe Kompensationsmittel von 2014 bis 2019 noch angemessen und erforderlich sind. Im Rahmen der Einigung von Bund und Ländern über den Fluthilfefonds hat der Bund den Ländern eine unverminderte Weiterzahlung bis 2019 zugesagt. Diese Zusage wurde mit dem Aufbauhilfegesetz vom 15. Juli 2013 getroffen. Nach der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - Landesverband Niedersachsen - und Bündnis 90/Die Grünen - Landesverband Niedersachsen - sollen die Kompensationsmittel des Bundes auf Landesebene in bisheriger Höhe für die Wohnraumförderung eingesetzt und im Wohnraumförderfonds langfristig gesichert werden.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes wird geregelt, dass über das Jahr 2013 hinaus die Kompensationsmittel des Bundes sowie dem Land für Zwecke der Wohnraumförderung zufließende EU-Mittel im Wohnraumförderfonds vereinnahmt und bewirtschaftet sowie Ausgaben für Fördermaßnahmen geleistet werden können. Durch die Änderung des Gesetzes werden den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen.

Die ersatzlose Streichung des § 7 Nr. 13 der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten verursacht keinen Mehraufwand bei den bereits für schuldhafte Verstöße (Bußgelder) zuständigen Kommunen. Die Regelung hat klarstellende Wirkung.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden durch das Änderungsgesetz nicht eintreten.**IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen**

Dem Land und den Kommunen entstehen keine über den bisherigen Verwaltungsaufwand im Vollzug des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes hinausgehenden Kosten. Die NBank nimmt die Aufgaben als Bewilligungsstelle wie bisher wahr. Neue Aufgaben werden nicht übertragen. Die der NBank entstehenden Kosten werden wie bisher durch von den Darlehensnehmern zu entrichtende Bearbeitungsentgelte gedeckt.

Für die Mipla 2014 bis 2018 sind in Absprache mit dem Finanzministerium im Einzelplan 05 jährlich rund 39,860 Mio. Euro veranschlagt worden. Eine Gegenfinanzierung der Kompensationsmittel des Bundes aus Landesmitteln ist nicht notwendig.

Die im Einzelplan 06 Kapitel 06 05 für das Haushaltsjahr 2014 bereitgestellten Landesmittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro werden für Investitionen zur Schaffung von Wohnraum für Studierende an Hochschulstandorten im Wohnraumförderfonds, Anlage zu Einzelplan 05 Kapitel 05 07, vereinnahmt. Die Ausgestaltung des Programms und die Bewilligungen von Förderungen für die Schaffung von Wohnraum für Studierende an Hochschulstandorten erfolgen im Einvernehmen zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

V. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Die nachstehend aufgeführten sieben Verbände sind beteiligt worden:

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V. (vdw),
- Haus und Grund Niedersachsen - Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine e. V.,
- der Verband Wohneigentum Niedersachsen e. V. (VWE),
- der Landesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Niedersachsen/Bremen e. V. (BFW),
- der Deutsche Mieterbund Niedersachsen/Bremen e. V.,
- die Arbeitsgemeinschaft niedersächsischer Studentenwerke, c/o Studentenwerk Osnabrück.

Die wesentlichen Ergebnisse der Verbandsbeteiligung sind im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

Grundsätzlich ist der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes von den angehörten Verbänden positiv aufgenommen worden. Drei der Verbände begrüßten den Gesetzentwurf uneingeschränkt (vdw -Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V., Landesverband Haus und Grund Niedersachsen e. V., BFW - Landesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Niedersachsen/Bremen e. V.). Zwei Verbände haben von ihrem Anhörungsrecht keinen Gebrauch gemacht (Verband Wohneigentum Niedersachsen e. V. - VWE - und der Deutsche Mieterbund Niedersachsen/Bremen e. V.).

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat die Änderung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes als grundsätzlich positiv bewertet, darüber hinaus aber eine Zusammenstellung von Hinweisen und Anregungen aus dem Mitgliederkreis mit der Bitte um Berücksichtigung übersandt. Auch die Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Studentenwerke hat die Änderungen zum Wohnraumförderfonds für eine Förderung von Wohnraum für Studierende an Hochschulstandorten begrüßt und einige redaktionelle Änderungen zum Gesetzentwurf vorgeschlagen.

Die Hinweise und Anregungen werden in der Begründung der jeweils betroffenen Vorschrift angesprochen (Teil B: Besonderer Teil).

Zu der Änderung der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch Artikel 2 des Gesetzentwurfes hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens bemerkt, dass mit dem Fortfall der Zuständigkeit der NBank den Kommunen eine neue Aufgabe zugewiesen wird, deren finanzielle Folgen nicht abschließend zu klären seien. Dazu weist die Landesregierung darauf hin, dass gemäß § 18 Abs. 1 NWoFG die Kommunen (Wohnraumförderstellen) zuständige Stelle für die Durchführung der Aufgaben des Gesetzes und damit auch zuständig für die Überwachung der Zweckbindung des Wohnraums sind. Aus dieser Zuständigkeit heraus kön-

nen die Kommunen bereits jetzt nach § 17 Abs. 3 NWoFG für die Zeit eines laufenden Verstoßes gegen die in § 17 Abs. 1 NWoFG genannten Vorschriften (definierte Ordnungswidrigkeiten) Geldleistungen erheben. Insofern sind Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten keine neuen Aufgaben der Kommunen. Es besteht daher hier kein Rechtsgrund für einen Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip der Niedersächsischen Verfassung.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nur geringfügige redaktionelle Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf im Beteiligungsverfahren der Verbände.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes - NWoFG):

Zu § 1 - Grundsatz:

In Satz 1 wird das früher geltende Bundesrecht, das durch das Niedersächsische Wohnraumförderungsgesetz ersetzt worden ist, aktualisiert.

Zu § 2 - Förderbereiche und Förderziele:

In Absatz 4 wird die energiepolitische Zielsetzung der Modernisierungsförderung deutlicher herausgestellt.

Zu § 8 - Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins:

Die AG Niedersächsischer Studentenwerke hat angeregt, Studierende von der Notwendigkeit eines Wohnberechtigungsscheins auszunehmen, weil sie aufgrund ihres Status wirtschaftlich als besonders hilfebedürftig gelten. Die Landesregierung sieht von einer Ausnahmeregelung ab, weil Studierende zum großen Kreis der Wohnungssuchenden zählen und bei speziell für Studierende gefördertem Wohnraum in der Regel vereinfachte Regelungen (Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung) zum Nachweis der Wohnberechtigung in den Förderbestimmungen zugrunde gelegt werden.

In Absatz 4 wird der Wortlaut geändert, damit der bisherige Klammerzusatz entfallen kann.

Einer von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vorgeschlagenen schärferen Formulierung des Absatzes 4, nach der eine freie öffentlich geförderte Wohnung nur Wohnungssuchenden überlassen werden darf, die von der Kommune benannt worden sind, wird nicht gefolgt. Eine landesweit geltende Pflicht des Verfügungsberechtigten, der Benennung zu folgen, besteht nicht und wäre im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes problematisch. Durch die in Absatz 4 getroffene Regelung soll insbesondere in Gebieten mit schwacher Mieternachfrage dem Vermieter, der selbst keinen berechtigten Mieter findet, durch Benennung berechtigter Mietinteressenten Hilfestellung durch die zuständige Stelle geleistet werden.

Durch die Ergänzung der Nummern 1 bis 3 in Absatz 5 können die zuständigen Stellen flexibler auf die landesweit unterschiedlichen örtlichen Nachfragesituationen reagieren. Ferner wird eine Gleichbehandlung von Wohnraum, der vor und nach dem Jahr 2007 gefördert worden ist, erreicht. Seit dem Wohnraumförderprogramm 2007 wird beim Förderzweck nicht mehr differenziert zwischen Wohnungen für ältere Menschen, für Menschen mit Behinderungen oder für hilfe- und pflegebedürftige Personen. Eine berechnete schwer behinderte Person unter 60 Jahren kann beispielsweise auch in eine seit 2007 als barrierefreie Seniorenwohnung geförderte Wohnung ziehen, ohne dass der Förderzweck verfehlt würde. Anders verhält es sich bei Wohnungen für diese Personengruppen, die vor 2007 gefördert worden waren. Bis dahin wurden jeweils Wohnungen mit der Zweckbindung entweder für ältere Menschen, für Menschen mit Behinderungen oder für hilfe- und pflegebedürftige Personen gefördert. Eine unter 60-jährige schwer behinderte Person darf beispielsweise eine Seniorenwohnung, die vor 2007 gefördert worden war, nur beziehen, wenn diese zuvor von der Belegungsbindung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c NWoFG freigestellt worden ist. Hierdurch werden zum einen die Verfügungsberechtigten ungerechtfertigt belastet, weil ihnen die Antragstellung und gegebenenfalls die Zahlung von Ausgleichsabgaben für die Freistellung obliegt. Zum anderen wer-

den die besonders benachteiligten Personenkreise benachteiligt, weil sie eine zweckgebundene freie Wohnung nicht ohne Weiteres beziehen können, wenn diese einer anderen benachteiligten Personengruppe vorbehalten ist. Des Weiteren werden mit der Änderung auch die Fälle erfasst, in denen z. B. große Wohnungen, die der Zweckbestimmung für kinderreiche Familien unterliegen, für Wohngemeinschaften genutzt werden. Mit der Rechtsänderung werden die zuständigen Stellen in die Lage versetzt, Wohnungen, die nach anderen Zweckbestimmungen gefördert worden waren, flexibel an Angehörige besonders benachteiligter Personengruppen entsprechend der Situation auf dem örtlichen Wohnungsmarkt zu vermitteln.

Durch die Neuregelung wird die Bearbeitung für die Kommunen erleichtert.

Dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, die Worte „Zweckbestimmung“ durch die Worte „Zweckbindung“ zu ersetzen, wird entsprochen. Die von der Arbeitsgemeinschaft angeregte Erweiterung um eine zusätzliche Nummer 4 mit dem Ziel, von der Zweckbindung für besondere Personengruppen abzuweichen, wenn der Haushalt einer anderen benachteiligten Personengruppe angehört, ist entbehrlich. Der Haushaltsbegriff des § 5 NWoFG muss im Zuge der Einführung generationsübergreifender Wohnformen nicht geändert werden, weil er sich über die Wohnraumförderbestimmungen (WFB) als untergesetzlicher Regelung bereits auf Wohngemeinschaften anwenden lässt (WFB, Nummer 7.1 Buchst. b, 3. Spiegelstrich).

Zu § 13 - Einnahmen:

In Nummer 1 wird die Fundstelle des Entflechtungsgesetzes aktualisiert. Die zeitliche Befristung in Nummer 1 wird gestrichen, damit der Koalitionsvereinbarung folgend die ab 2014 auf Niedersachsen entfallenden Kompensationszahlungen des Bundes auch zukünftig in den Wohnraumförderfonds fließen können.

Durch die neue Formulierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die gruppenspezifische Zweckbindung nach der bundesgesetzlichen Regelung ab dem Jahr 2014 entfällt.

Nummer 6 wird gestrichen, weil die bis Oktober 2009 (Inkrafttreten des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes) nicht verbrauchten Mittel nach Nummer 1 im Wohnraumförderfonds vereinnahmt worden sind. Die laufenden Kompensationszahlungen fließen nach Nummer 1 dem Wohnraumförderfonds direkt zu.

Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

Es wird eine neue Nummer 7 angefügt, damit die für Ziele der Energieeinsparung im Rahmen der Wohnraumförderung erwarteten EFRE-Mittel aus der Strukturfondsförderperiode 2014 bis 2020 und darüber hinaus im Wohnraumförderfonds vereinnahmt werden können.

Es wird eine neue Nummer 8 angefügt, damit Landesmittel zur Schaffung von Wohnraum für Studierende an Hochschulstandorten vereinnahmt werden können.

Die AG Niedersächsischer Studentenwerke wünscht in der neuen Nummer 8 bezüglich der bereit gestellten Haushaltsmittel des Landes den Einschub „insbesondere für die Studentenwerke“. Durch diese Formulierung würde untermauert, dass die Studentenwerke ihren gesetzlichen Auftrag ohne Gewinnerzielungsabsicht erfüllen, ohne jedoch private Investoren auszuschließen. Die Landesregierung ist dem Ergänzungsvorschlag nicht gefolgt, weil die Bestimmung von Zuwendungsempfängern in untergesetzlichen Regelungen (Wohnraumförderbestimmungen, Programmrichtlinien) erfolgt und nicht Gegenstand der Regelungen zum Wohnraumförderfonds ist.

Es wird eine neue Nummer 9 angefügt, damit im Bedarfsfall der Einsatz von Fremdmitteln im Wohnraumförderfonds zur Aufstockung des Mittelvolumens möglich ist.

Zu § 14 - Zweckbindung:

Es wird eine neue Nummer 3 angefügt, damit die EFRE-Mittel der Strukturfondsförderung ab 2014 für Maßnahmen der Energieeinsparung im Rahmen der Wohnraumförderung ausgezahlt werden können.

Es wird eine neue Nummer 4 angefügt, damit vereinnahmte Landesmittel für die Schaffung von Wohnraum für Studierende an Hochschulstandorten ausgezahlt werden können.

Es wird eine neue Nummer 5 angefügt, damit die NBank für die Mittel nach § 13 Nr. 8 (neu) über eine globale Steuerung des Wohnraumförderfonds unter Ausnutzung der vorhandenen Liquidität gewährleistet, dass der Landeshaushalt nicht durch Zins- und Tilgungsleistungen für die aufgenommenen Darlehen oder sonstigen Refinanzierungsmittel belastet wird.

Die AG Niedersächsischer Studentenwerke hat auch für die neue Nummer 4 den Einschub „insbesondere für Studentenwerke“ angeregt. Es gilt das zu § 13 Nr. 8 Gesagte entsprechend.

§ 18 - Zuständige Stelle, Bewilligungsstelle:

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 schafft eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung, die es Antragstellerinnen und Antragstellern ermöglicht, einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein auch an ihrem derzeitigen Wohnort zu beantragen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens begrüßt die neue Regelung. Es wird eine Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen bisheriger und künftiger Wohnortgemeinde angeregt. Dieser Anregung könnte gegebenenfalls in untergesetzlichen Regelungen gefolgt werden.

§ 19 - Übergangsregelungen:

Satz 2 wird neu gefasst, um damit einen eindeutigen Bezug zu den Verfahren herzustellen, für die ausschließlich das Niedersächsische Wohnraumfördergesetz Anwendung findet. Zudem wird der Wortlaut durch den konkreten Normenbezug gestrafft. Satz 3 wird neu angefügt, weil nach Übernahme der zuvor mittelbar durch Kreditinstitute verwalteten öffentlichen Baudarlehen durch die NBank für diese rund 6 000 Altfälle keine gesetzliche Grundlage für die Verzinsung und Tilgungserhöhung besteht.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten):

In § 7 wird die Nummer 13 gestrichen.

Eine Bußgeldstelle ist bei der NBank nicht eingerichtet worden. Da die jeweils örtlich zuständigen Wohnraumförderstellen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 17 Abs. 3 NWoFG eine Geldleistung für schuldhafte Verstöße (Bußgelder) erheben, ist es sinnvoll, die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten hier insgesamt anzusiedeln. Die Geldleistungen fließen den Kommunen zu.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.